Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zur Änderung der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« und anderer Vorschriften (BW-Battert-ÄnderungsVO)

Vom 11. November 2019

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« vom 4. Juni 2002 (GBl. S. 260)

§ 1

In § 1 Satz 1 werden die Worte »im Forstbezirk Rotenfels« gestrichen.

§ 2

In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Bannwald hat eine Größe von ca. 72 ha.

(2) Er liegt im Staatswald auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden zwischen Ebersteinburg und Schloss Hohenbaden auf dem Flurstück 083830-000-02982/000 (teilweise).

§ 3

In § 4 Absatz 2 Ziffer 6 a) werden die Worte »die Wege zu verlassen und« vorangestellt.

§ 4

In § 4 Absatz 2 Ziffer 6 wird am Ende der Punkt g) neu eingefügt:

g) Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), zu starten oder zu landen sowie ganzjährig das Gebiet mit Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) zu überfliegen.

§ 5

§ 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang öffentlicher Straßen und Wege in einer Tiefe von bis zu zwei Baumlängen; dabei kann anfallendes stärkeres Holz ggf. entfernt werden, um die Begehbarkeit des Geländes für künftige Eingriffe zu gewährleisten;

§ 6

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Hollmuth« vom 7. Januar 1998 (GBl. S. 81)

§ 7

In § 1 Satz 1 werden die Worte »im Forstbezirk Neckargemünd« gestrichen.

§ 8

§ 2 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 135 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Staatswald des Rhein-Neckar-Kreises auf dem Flurstück 083065-000-05644/000 (teilweise) zwischen Neckargemünd und Bammental.

§ 9

In § 4 Absatz 2 wird in Ziffer 6 f) am Satzende das Wort »und« durch ein Semikolon ersetzt, in Ziffer 6 g) wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt und im Anschluss an Ziffer 6 g) wird am Ende der Punkt h) neu eingefügt:

h) Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), zu starten oder zu landen sowie ganzjährig das Gebiet mit Luftsportgeräten, Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) zu überfliegen.

§ 10

Die Überschrift *»§ 6 Zulässige Handlungen«* wird korrigiert in *»§ 5 Zulässige Handlungen«*.

§ 11

§ 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang öffentlicher Straßen und Wege sowie entlang der Bebauung in einer Tiefe von bis zu zwei Baumlängen; dabei kann anfallendes stärkeres Holz ggf. entfernt werden, um die Begehbarkeit des Geländes für künftige Eingriffe zu gewährleisten;

Artikel 3

Änderung der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Bannwälder »Bahnholz«, »Scheibenfelsen«, »Hügelheimer Rheinwald« vom 20. Februar 2004 (GBl. S. 136)

§ 12

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Freiburg auf dem Gebiet der Stadt Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Bahnholz« auf dem Gebiet der Stadt Freiburg, Gemarkung Hochdorf;
2. »Scheibenfelsen« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung Zastler;
3. »Hügelheimer Rheinwald« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Stadt Neuenburg, Gemarkung Zienken.

§ 13

Im § 2 Absatz 1 werden die Nummern 1. bis 3. wie folgt neu gefasst:

1. Der Bannwald »Bahnholz« hat eine Größe von rund 36 ha. Er liegt im Stadtwald Freiburg auf den Flurstücken 085712-000-02541/000 (teilweise), 085712-000-03216/000 und 085712-000-03223/001.
2. Der Bannwald »Scheibenfelsen« hat eine Größe von ca. 81 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf den Flurstücken 085453-000-00015/000 (teilweise) und 085453-000-00030/000 (teilweise).
3. Der Bannwald »Hügelheimer-Rheinwald« hat eine Größe von ca. 5 ha. Er liegt im Stadtwald Müllheim auf dem Flurstück 085703-000-01325/000 (teilweise).

Artikel 4

Änderung der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Bannwälder »Bechtaler Wald«, »Flüh«, »Windbergschlucht«, »Schwarzahalden«, »Teichschlucht« vom 1. März 2004 (GBl. S. 204)

§ 14

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte », Forstbezirke Kenzingen, Schönau, St. Blasien, Stühlingen, Waldshut-Tiengen und Furtwangen« gestrichen.

§ 15

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Bechtaler« Wald im Landkreis Emmendingen auf dem Gebiet der Gemeinde Weisweil, Gemarkung Weisweil;
2. »Flüh« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Schönau, Gemarkungen Schönau und der Gemeinde Fröhnd, Gemarkung Fröhnd;
3. »Windbergschlucht« im Landkreis Waldshut auf dem Gebiet der Stadt St. Blasien, Gemarkung St. Blasien;
4. »Schwarzahalden« im Landkreis Waldshut auf dem Gebiet der Gemeinde Höchenschwand, Gemarkungen Höchenschwand und Amrigschwand sowie der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, Gemarkungen Brenden und Berau;
5. »Teichschlucht« im Landkreis Emmendingen auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Gemarkung Obersimonswald sowie im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Gütenbach, Gemarkung Gütenbach.

§ 16

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die einzelnen Bannwälder haben folgende Größe und Lage:

Name	**Besitzart**	**Fläche (ca.)**	**Gemeinde (Gmd); Gemarkung (Gmkg)**	**Flurstück-Nr. (ganz oder teilweise)**
Bechtaler Wald	Staatswald Landkreis Emmendingen	13 ha	Gmd Weisweil, Gmkg Weisweil	085060-000-04791/000
Flüh	Staatswald Landkreis Lörrach	50 ha	Gmd Fröhnd, Gmkg Fröhnd	087120-000-00857/000
			Stadt Schönau, Gmkg Schönau	087135-000-00383/000
Windbergschlucht	Staatswald Landkreis Waldshut	4 ha	Stadt St. Blasien, Gmkg St. Blasien	086800-000-00216/000
Schwarzahalden	Gemeindewald Ühlingen-Birkendorf	282 ha	Gmd Ühlingen-Birkendorf, Gmkg Brenden	086782-000-00691/000
	Staatswald Landkreis Waldshut		Gmd Ühlingen-Birkendorf, Gmkg Berau	086780-000-00719/000; 086780-000-01321/000
			Gmd Ühlingen-Birkendorf, Gmkg Brenden	086782-000-00693/000
			Gmd Höchenschwand, Gmkg Höchenschwand	086840-000-01163/001
			Gmd Höchenschwand Gmkg Amrigschwand	086841-000-05303/001; 086841-000-05304/000
Teichschlucht	Staatswald Landkreis Emmendingen	16 ha	Gmd Simonswald, Gmkg Obersimonswald;	085218-000-00200/003; 085212-000-00108/003
	Staatswald Schwarzwald-Baar-Kreis		Gmd Gütenbach, Gmkg Gütenbach	086100-000-00030/000; 086100-000-00115/000

Artikel 5

Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

§ 17

(1) Die geänderten Flächen der Bannwälder »Battert« und »Hügelheimer Rheinwald« werden in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und in Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

(2) Die Änderungsverordnung mit Karten wird bei dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg, bei den unteren Forstbehörden der Stadt Baden-Baden und der Stadt Freiburg sowie bei den unteren Forstbehörden der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Rhein-Neckar-Kreis, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Änderungsverordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 18

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 17 Absatz 2 in Kraft.

FREIBURG, den 11. November 2019 SCHÄFER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Wocher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.